

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-116/2023

Fachbereich	Fachbereich III - Bauen, Umwelt und Wirtschaftsförderung
Datum	14.08.2023
Aktenzeichen	866-00/ha
Fachbereichsleiter/in	Herr Klaus Scharmann

Gemeinde Lahnau

Rathausplatz 1-5, 35633 Lahnau
Tel: 06441-96440, Fax: 06441-964444



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau	04.09.2023	beschließend
Umwelt-, Tourismus- und Regionalausschuss	06.09.2023	vorberatend
Beirat Wald	18.09.2023	zur Kenntnis
Energie- und Klimaschutzbeirat	25.09.2023	zur Kenntnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	02.11.2023	beschließend

Betreff:

**BMEL Förderung "Klimaangepasstes Waldmanagement"
hier: Teilnahme der Gemeinde Lahnau am Förderprogramm**

Beschlussvorschlag:

Der Teilnahme an dem BMEL-Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ wird zugestimmt.

Sachdarstellung:

Durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) wurde das Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ ausgerufen. Wie in der Sitzung des Umwelt-, Tourismus- und Regionalausschusses am 10.05.2023 durch Herrn Manfred Weber von HessenForst ausführlich dargestellt wurde, verfolgt die Zuwendung folgende Zwecke:

Zweck der Zuwendung sind der Erhalt, die Entwicklung und Bewirtschaftung von Wäldern, die an den Klimawandel angepasst (klimaresilient) sind. Nur klimaresiliente Wälder sind dauerhaft in der Lage, neben der CO₂-Bindung in Wäldern und Holz auch die anderen Ökosystemleistungen (z. B. Schutz der Biodiversität, Erholung der Bevölkerung, Erbringung von weiteren Gemeinwohlleistungen sowie die Rohholzbereitstellung) zu erfüllen.

Gegenstand der Zuwendung ist die nachgewiesene Einhaltung von übergesetzlichen und über derzeit bestehende Zertifizierungen hinausgehende Kriterien für ein klimaangepasstes Waldmanagement, mit dem Ziel, Wälder mit ihrem wertvollen Kohlenstoffspeicher zu erhalten, nachhaltig und naturnah zu bewirtschaften und an die Folgen des Klimawandels stärker anzupassen. Dazu gehört auch die Planung und Vorbereitung eines klimaangepassten Waldmanagements.

Gemäß der hierfür zugrundeliegenden Richtlinie für Zuwendungen zu einem Klimaangepasstes Waldmanagement vom 28.10.2022 (Nummern 2.2. 1-12) sind hierzu die nachfolgend aufgeführten Kriterien für die Laufzeit von 20 Jahren zu erfüllen bzw. nachzuweisen:

1. Vorausverjüngung der Wälder

- Vorgabe: Zum Zeitpunkt der Ernte des Altbestandes soll eine gesichert etablierte Verjüngung, die im Schnitt wenigstens 5 Jahre alt ist, vorhanden sein.
- Umsetzung: Unproblematisch, wird seit Jahrzehnten so praktiziert.

2. Naturverjüngung hat Vorrang

- Umsetzung: Artenreiche Naturverjüngung ist oftmals nicht gegeben. Hohe Anforderung an die Jagd/Wildproblematik.

3. Künstliche Verjüngung

- Vorgabe: Zum Zeitpunkt der Verjüngung sind die geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder – soweit solche nicht vorhanden sind – der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalten einzuhalten, dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumbestand einzuhalten (potenziell natürliche Vegetation an einem gegebenen Standort, mindestens 51 %).
- Umsetzung: Evtl. macht es der Klimawandel erforderlich trockenresistente Baumarten einzubringen. Diese Einschränkung über 20 Jahre bedeutet ein betriebliches Risiko.

4. Sukzessionsstadien zulassen

- Vorgabe: Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung und Wäldern insbesondere aus Pionierbaumarten
- Umsetzung: Auf größeren Flächen bedingt zu empfehlen, weil dann wachstumsstarker Wald zur CO₂-Bindung fehlt.

5. Erweiterung der klimaresilienten standortheimischen Baumartendiversität

- Umsetzung: Ist Standard und gute fachliche Praxis

6. Verzicht auf Kahlschläge

- Vorgabe: Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 % der Derbholzmasse (Stamm und Äste) als Totholz auf der Fläche belassen werden.

7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz

- Vorgabe: Anreicherung von stehendem und liegendem Totholz in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen (stehende tote Bäume ohne Baumkrone).
- Umsetzung: Erhöhte Risiken hinsichtlich Arbeitssicherheit und Waldbetretung, Verkehrssicherung sowie zunehmende Brandlast (Waldbrandgefahr!).

8. Erhalt von 5 Habitatbäumen pro Hektar

- Vorgabe: Habitatbäume sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen.
- Umsetzung: Ausweisung wird bereits seit vielen Jahren praktiziert. Derzeit ist unklar, wie der Nachweis erfolgen soll. Dieser könnte u. U. einen großen Aufwand (Dokumentationspflicht) bedeuten.

9. Rückegassenabstand von 30 m (40 m)

- Vorgabe: Bei der Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.
- Umsetzung: Keine Auswirkungen auf das bestehende Rückegassennetz. Bei nicht erschlossenen Zwischenfeldern ist bei der hochmechanisierten Holzernte gegebenenfalls ein manuelles Zufällen nötig, was einen höheren Aufwand bedeutet. Wo dies nicht möglich ist, ergeben sich zusätzliche unbewirtschaftete Waldbereiche.

10. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel

11. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung

12. Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche

- Vorgabe: Flächenstilllegung von 5 % der Betriebsfläche

Für die Gemeinde Lahnau ist eine jährliche Fördersumme in Höhe von ca. 73.360,00 € (792 ha) zu erwarten, wobei die Finanzierung aktuell nur bis zum Jahr 2026 sichergestellt ist. Wie eine Rückfrage bei HessenForst ergeben hat, entstehen für die Gemeinde Lahnau keine Mehrkosten hinsichtlich des zu erwartenden Beratungs- und Betreuungsaufwandes. Allerdings entstehen jährliche Mehrkosten durch die erforderliche Erweiterung der PEFC Zertifizierung in Höhe von 2.370,00 € netto (3,00 €/ha). Durch HessenForst wurde darauf hingewiesen, dass kalkulatorische Folgekosten für interne Aufwendungen zur Bearbeitung des Antrages, den Verlust an Produktionsfläche, Mehraufwendungen für Arbeitssicherheit und Verkehrssicherung sowie den Mehraufwand bei der Holzernte und Rückung entstehen werden.

Derzeit steht noch die Rückmeldung von PEFC auf unsere Anfrage, ob die Teilnahme an der Förderrichtlinie die Beantragung und Umsetzung von Ökopunktemaßnahmen im Wald ausschließt, aus.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 04.09.2023 gegen eine Teilnahme der Gemeinde Lahnau an dem Förderprogramm ausgesprochen.

Folgende Fragen wurden am 05.09.2023 durch die Fachagentur „Klimaangepasstes Waldmanagement“ beantwortet:

Was passiert, wenn innerhalb der Bindefrist keine Haushaltsmittel für das Förderprogramm zur Verfügung stehen?

Die Gewährung von Haushaltsmitteln obliegt dem Deutschen Bundestag als Haushaltsgesetzgeber. Der Bundeshaushalt wird jährlich neu beschlossen. Sofern keine Haushaltsmittel mehr für die Zuwendung bereitgestellt werden, ist eine Durchführung des klimaangepassten Waldmanagements nach Ablauf des Jahres, für das letztmalig eine Zuwendung bewilligt wurde, nicht mehr erforderlich (siehe Nr. 6.5 der Richtlinie)

Kann die Gemeinde auch trotz der Teilnahme an dem Förderprogramm sogenannte „Ökokontomaßnahmen“ beantragen und umsetzen?

Gemäß Punkt 5.3.1 der Richtlinie sind Waldflächen, die in Ökokontomaßnahmen gebunden sind, nicht zuwendungsfähig. Wenn Sie also eine Zuwendung erhalten, dann können die zuwendungsfähigen Flächen nicht ohne (anteilige) Rückzahlung der Zuwendung umwandeln.

Besteht die Möglichkeit, dass die Fachagentur „Nachwachsende Rohstoffe“ zu dem Förderprogramm in einem gemeindlichen Gremium referiert?

Für individuelle Beratungsleistungen stehen bei der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) keine Arbeitskapazitäten zur Verfügung. Zudem stehen auf der Seite www.klimaanpassung-wald.de/faq u.a. vielfache Informationen zur Verfügung.

Walendsius
Bürgermeister